

Stand 19. März 2020

Die nachfolgende Übersicht zitiert die jeweils einschlägigen Passagen der in den einzelnen Bundesländern bisher erlassenen Allgemeinverfügungen nebst Link hierzu nach **Stand des 19. März 2020**. Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass sich die Sachlage täglich, wenn nicht gar stündlich verändern kann.

Die jeweiligen Regelungen unterscheiden sich im Hinblick auf Inhalte, Systematik und Begrifflichkeit teilweise erheblich. Auch sind teilweise beträchtliche Unschärfen der konkreten Vorgaben zu verzeichnen, nicht zuletzt dadurch, dass vielfach keine juristisch klar definierten Begriffe genutzt werden.

Teilweise greifen sie die von Bundesregierung und Ministerpräsidenten vereinbarten gemeinsamen [Leitlinien](#) auf, teils weichen sie davon ab bzw. lassen bestimmte Punkte dieser Leitlinien unerwähnt.

Zudem muss im Hinblick auf die jeweilige örtliche Relevanz dieser Verfügungen bedacht werden, dass letztere vor Ort von der jeweils zuständigen Instanz umzusetzen ist, die hierbei auch z.B. weitergehende Einschränkungsvorgaben machen kann.

Angesichts dessen können seitens des ZDH auf Bundesebene keine verbindlichen Hinweise z.B. zur konkreten und dabei handwerksgerechten Auslegung bestimmter Regelungsinhalte geben werden. Die jeweiligen Zulässigkeits- und Abgrenzungsfragen müssen auf Landes- bzw. Kommunalebene geklärt werden.

Da die Rechtsnatur der einzelnen Verfügungen/Erlasse unterschiedlich ist und dabei nicht durchgängig verwiesen wird bzw. Bezug genommen wird auf die einschlägigen Regelungen des [Infektionsschutzgesetzes](#), muss vor Ort zudem erst noch geklärt werden, ob angeordnete Betriebsschließungen einen ebenfalls im Infektionsschutzgesetz vorgesehenen Erstattungsanspruch entstehen lassen.

=====

## **Baden-Württemberg:**

„§ 4 Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:...

alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center...

(3) Die nach den Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vom 16. März 2020 nicht zu schließenden Einrichtungen (Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel) haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck wird ihnen gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.“

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>

---

#### **Bayern:**

„4. Untersagt wird die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art. Hiervon ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Filialen der Deutschen Post AG, Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Tankstellen, Reinigungen und der Online-Handel. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Ziffer 4 genannten Ausnahmen erlaubt...“

[https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/03/20200316\\_allgemeinverfuegung\\_veranstaltungsverbot\\_betriebsuntersagungen\\_stand\\_1252\\_uhr.pdf](https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/03/20200316_allgemeinverfuegung_veranstaltungsverbot_betriebsuntersagungen_stand_1252_uhr.pdf)

---

#### **Berlin:**

„§ 3a Einzelhandel

(1) Verkaufsstellen (§ 2 Absatz 1 Berliner Ladenöffnungsgesetz) dürfen nicht geöffnet werden.

(2) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 ist der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Spätverkaufsstellen, Abhol- und Lieferdienste, Wochenmärkte, Apotheken, Einrichtungen mit Sanitätsbedarf sowie zum Erwerb von Hör- und Sehhilfen, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Friseure, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf und Buchhandel, Einzelhandel für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf, Fahrradgeschäfte, Bestattungsunternehmen, Handwerk und Handwerkerbedarf und Großhandel.

(3) Eine Öffnung der in Absatz 2 genannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen.“

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

---

### **Brandenburg:**

„§ 2 Verkaufsstellen des Einzelhandels

- (1) Verkaufsstellen des Einzelhandels sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Andere Dienstleister, Handwerker und handwerksähnliche Gewerbe sind von dem Verbot des Satzes 1 nicht erfasst.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für den Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Bau- und Gartenmärkte, Tierbedarfshandel und den Großhandel.
- (3) Eine Öffnung der unter Absatz 2 genannten Einrichtungen erfolgt unter der Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen.
- (4) Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen können abweichend von § 3 Absatz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I S.158), das zuletzt durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I Nr. 8) geändert worden ist, an Sonn- und Feiertagen von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein.“

<https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/3ad0dae377296992aa797d0d2f44217222831/sars-cov-2-eindv.pdf>

---

### **Bremen:**

„1...

Folgende Einrichtungen dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden: ...

- alle weiteren, nicht an anderer Stelle dieser Allgemeinverfügung genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Einkaufszentren.

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Ausdrücklich nicht geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Kioske, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.

Bei der Öffnung dieser genannten Einrichtungen sind Maßnahmen zur Sicherstellung der gesteigerten hygienischen Anforderungen, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen vorzunehmen.“

[https://www.inneres.bremen.de/sixcms/media.php/13/Allgemeinverf%C3%BCgung\\_Veranstaltungen%20final%20170320.pdf](https://www.inneres.bremen.de/sixcms/media.php/13/Allgemeinverf%C3%BCgung_Veranstaltungen%20final%20170320.pdf)

---

### **Hamburg:**

„3. Für den Publikumsverkehr dürfen die nachfolgenden Betriebe oder Einrichtungen einschließlich ihrer Verkaufsstellen geöffnet bleiben:

- a) Einzelhandel für Lebensmittel,
- b) Wochenmärkte,
- c) Abhol- und Lieferdienste,
- d) Getränkemärkte,
- e) Apotheken,
- f) Sanitätshäuser,
- g) Drogerien,
- h) Tankstellen,
- i) Banken und Sparkassen,
- j) Poststellen,
- k) Frisöre,
- l) Reinigungen,
- m) Waschsalons,
- n) Zeitungsverkauf,
- o) Bau-, Gartenbaubedarfsmärkte,
- p) Tierbedarfsmärkte sowie
- q) der Großhandel.

4. Den oben genannten Betrieben oder Einrichtungen wird gestattet, die Öffnungszeiten auf Sonn- und Feiertage von 10 Uhr bis 18 Uhr auszudehnen.

5. Dienstleistungsbetriebe und Handwerksbetriebe können ihren Betrieb fortsetzen.“

<https://www.hamburg.de/coronavirus/13725978/allgemeinverfuegung-vom-16-maerz-2020/>

---

### **Hessen:**

„Geöffnet bleiben:

- Lebensmittelhandel, Futtermittelhandel, Wochenmärkte, Getränkemärkte
- Banken und Sparkassen
- Tankstellen
- Abhol- und Lieferdienste

- Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser
- Poststellen,
- Waschsalons, Reinigungen, Frisöre
- Zeitungsverkauf,
- Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte
- Großhandel

Eine Öffnung dieser Einrichtungen erfolgt unter Beachtung von gestiegenen hygienischen Anforderungen und zur Vermeidung von Warteschlangen. Diese Geschäfte können auch an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.“

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/corona-hessen/was-bleibt-geoeffnet-was-muss-schliessen>

---

### **Mecklenburg-Vorpommern:**

„1. Verkaufsstellen des Einzelhandels

Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels werden ab dem 18.03.2020, 06:00 Uhr geschlossen; ein Verkauf mittels Lieferdiensten bleibt gestattet. Nicht betroffen von den Schließungen sind:

- Einzelhandel für Lebensmittel,
- Wochenmärkte,
- Abhol- und Lieferdienste,
- Getränkemärkte,
- Apotheken,
- Sanitätshäuser,
- Drogerien,
- Tankstellen,
- Banken und Sparkassen,
- Poststellen,
- Frisöre,
- Reinigungen,
- Waschsalons,
- Zeitungsverkauf,
- Bau- und Gartenbaubedarfsmärkte,
- Tierbedarfsmärkte sowie
- der Großhandel.

Landesweit wird aus dringendem öffentlichem Interesse das Sonntag-Verkaufsverbot aufgehoben.

Eine Öffnung dieser genannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen.

## 2. Dienstleistungen, Handwerk

Dienstleistungsbetriebe und Handwerksbetriebe sowie das Gesundheitshandwerk können ihren Betrieb fortsetzen unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen.“

<https://www.regierung-mv.de/Aktuell/?id=158587&processor=processor.sa.pressemitteilung>

---

### **Nordrhein-Westfalen:**

„5. NICHT zu schließen ist der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau – und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab dem 18.03.2020 zu schließen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.“

[https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/200317\\_fortschreibung\\_der\\_erlasse\\_15.\\_und\\_17.03.2020\\_kontaktreduzierende\\_massnahmen.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/200317_fortschreibung_der_erlasse_15._und_17.03.2020_kontaktreduzierende_massnahmen.pdf)

---

### **Niedersachsen:**

„Wir haben die Gesundheitsbehörden angewiesen, alle öffentlichen Veranstaltungen sowie private Versammlungen in Niedersachsen zu untersagen. Auch sämtliche Kultur- und Freizeiteinrichtungen sind ab Dienstag zu schließen. Das gleiche gilt für die Teile des Einzelhandels, die nicht für den täglichen Bedarf erforderlich sind.

Ausdrücklich NICHT geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, Großhandel sowie Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich.

Vielmehr sollten für diese Bereiche die Sonntagsverkaufsverbote bis auf weiteres grundsätzlich ausgesetzt werden. Eine Öffnung dieser genannten Einrichtungen hat unter konkreten Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.“

[https://www.niedersachsen.de/download/153171/Erlass\\_des\\_Niedersaechsischen\\_Gesundheitsministeriums\\_zur\\_Beschraenkung\\_von\\_sozialen\\_Kontakten\\_im\\_oeffentlichen\\_Bereich\\_Handeln-Freizeit-Kultur\\_vom\\_16.03.2020.pdf](https://www.niedersachsen.de/download/153171/Erlass_des_Niedersaechsischen_Gesundheitsministeriums_zur_Beschraenkung_von_sozialen_Kontakten_im_oeffentlichen_Bereich_Handeln-Freizeit-Kultur_vom_16.03.2020.pdf)

---

**Rheinland-Pfalz:**

„1. Für den Publikumsverkehr zu schließen sind...

f. Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center,

2. Diese Regelung gilt nicht für Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Eine Öffnung dieser genannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene (z.B. Bereitstellung von Desinfektionsmittel) und zur Steuerung des Zutritts, um Warteschlangen zu vermeiden (z.B. Einlasskontrollen). Dienstleister und Handwerker können weiterhin ihre Tätigkeit ausüben, sofern sie die erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleisten können. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der hygienischen Anforderungen geöffnet.“

[https://msagd.rlp.de/fileadmin/msagd/Presse/Presse\\_Dokumente/200317\\_Erlass\\_weitere\\_Kontaktreduzierende\\_Massnahmen.pdf](https://msagd.rlp.de/fileadmin/msagd/Presse/Presse_Dokumente/200317_Erlass_weitere_Kontaktreduzierende_Massnahmen.pdf)

---

**Saarland:**

„5. Untersagt wird die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art. Hiervon ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Großhandel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Baumärkte, Banken, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Post, Gartenbau- und Tierbedarf, Tankstellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons und Zeitungsverkauf und der Online-Handel. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe sind ausgenommen. Die zuständigen Ortspolizeibehörden können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.“

[https://www.saarland.de/dokumente/dienststelle\\_LAS/Allgemeinverfuegung\\_zum\\_Vollzug\\_des\\_Infektionsschutzgesetzes\\_13032020.pdf](https://www.saarland.de/dokumente/dienststelle_LAS/Allgemeinverfuegung_zum_Vollzug_des_Infektionsschutzgesetzes_13032020.pdf)

---

**Sachsen:**

„Grundsätzlich sind alle Geschäfte geschlossen. Ausnahmen gelten für den Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.

Für diese Bereiche sind die Sonntagsverkaufsverbote bis auf weiteres grundsätzlich ausgesetzt.

Eine Öffnung dieser genannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.“

<https://www.staatsregierung.sachsen.de/download/allgy-corona-veranstaltungen.pdf>

---

#### **Sachsen-Anhalt:**

„§ 4 Ladengeschäfte des Einzelhandels

- (1) Untersagt wird die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art.
- (2) Von der Schließungsverfügung nach Absatz 1 ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken und Sparkassen, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Frisöre, Filialen der Deutschen Post AG, Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Großhandel, Tankstellen, Buchhandel, Zeitungs- und Zeitschriftenhandel, Wochenmärkte, der Betrieb von Lebensmittelhandel im Reisegewerbe, Reinigungen, Waschsalons, der Online-Handel und Abhol- und Lieferdienste. (3) Die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. (4) Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Absatz 2 genannten Ausnahmen sowie unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erlaubt.

[§ 3 Abs. 2: .... dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen für den Publikumsverkehr geöffnet werden wenn, 1. gleichzeitig nicht mehr als 50 Personen anwesend sind und 2. „ die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.]“

[https://www.altmarkkreis-salzwedel.de/PortalData/1/Resources/buerger\\_und\\_presseservice/pressemitteilungen/03\\_2020/2020-03-17\\_Land\\_VO.pdf](https://www.altmarkkreis-salzwedel.de/PortalData/1/Resources/buerger_und_presseservice/pressemitteilungen/03_2020/2020-03-17_Land_VO.pdf)

---

#### **Schleswig-Holstein:**

„§ 4 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten

- (1) Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels sind zu schließen, sofern es sich nicht um Einzelhandelsbetriebe für Lebens- und Futtermittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, Lebensmittelausgabestellen (Tafeln) oder den Großhandel handelt. Dienstleister und Handwerker können



ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Die Verkaufsstellen haben in geeigneter Form auf die aktuellen Hinweise zu Hygienemaßnahmen des Robert-Koch-Institutes hinzuweisen und diese umzusetzen.“

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung\\_Corona.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html)

---

#### **Thüringen:**

*In der bisherigen Allgemeinverfügung finden sich noch keine Festlegungen dazu, inwieweit Ladengeschäfte zu schließen sind bzw. ggf. geöffnet bleiben können. Auch zum Handwerk findet sich keinerlei Hinweis.*

[https://www.tmasgff.de/fileadmin/user\\_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/20200316\\_Erlass\\_Corona.pdf](https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/20200316_Erlass_Corona.pdf)